



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Müller und sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkler und Mitarbeitende der Stadtverwaltung,

- je über Frau Cloos mit der Bitte um Weiterleitung

sehr geehrte Herren Wolf und Spory,

das Herborner Vereinsbündnis und die hierin mitwirkenden Vereine - BUND Ortsverband Herborn, Dillkreisjäger (Verein der Jäger des Dillkreises), Geschichtsverein Herborn e.V., Verein der Freunde der Flora Herbornensis, Natur- und Vogelschutzverein 1964 Merkenbach und die Bürgerinitiative WIR für Herborn - danken für die Äußerungsmöglichkeit zu den im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung vorgeschlagenen künftigen Bodennutzungen und nehmen zu dem Vorentwurf (Verfasser/Bearbeiter Planungsbüro Fischer Partnergesellschaft m. b. H., Wettenberg, Stand: 03/2026) zur Fortschreibung des Gesamtflächennutzungsplans (FNP) Stellung.

Dem frühen Verfahrensstadium dürfte es geschuldet sein, dass dieser Vorentwurf nur unvollständige Angaben zu den einzelnen Gebietsflächen in Kernstadt und Stadtteilen enthält. So wird in der für unser Vereinsbündnis inhaltlich besonders interessanten Rubrik "Zum Natur-, Biotop- und Artenschutz" regelmäßig auf die jeweilige "separate Eingriffsbewertung" verwiesen (zu einzelnen Gebieten tlw. Hinweise wie z. B. "wahrscheinlich Vorkommen geschützter Arten", vgl. Guntersdorf W2 "Im Boden" oder "Rotmilan als Nahrungsgast", vgl. Burg M2 "Mitten im Feld"); eine gesonderte Rubrik zur Klimaauswirkung und Klimaanpassung fehlt gänzlich (ebenso zu Erschließungerschwernissen und Eigentumsverhältnissen). Abwägungsfähige Detailangaben aus dem Landschaftsplan oder dem Umweltbericht stehen zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht zur Verfügung, da diese Planwerke vom Träger der Bauleitplanung noch zu erstellen sind; außerdem liegt noch keine abgestimmte Endfassung des Klimaanpassungskonzeptes vor.

Daraus folgt, dass unsere heutige Stellungnahme nur ebenfalls unvollständig und unter dem Vorbehalt der inhaltlichen Nachsteuerung erfolgen kann. Unabhängig von fehlenden umweltrelevanten Detailangaben erlaubt die Auflistung der potentiellen Flächen im Vorentwurf einer Begründung der FNP-Fortschreibung jedoch unsere nachstehenden grundsätzlichen Einwendungen, Hinweise und Anregungen.



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



Planungsdefizite des Vorentwurfs

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Vorentwurf aus den oben genannten Gründen eine ganz entscheidende eigendefinierte Aufgabe in dem Planungsprozess nicht erfüllt. Wie anhand der über den Bedarf hinausgehenden Ausweisung von potentiellen Gewerbeflächen unschwer ersichtlich ist, beinhaltet der Vorentwurf weder fachliche Kriterien noch standortbezogene Gesichtspunkte zur Priorisierung oder Änderung der Potentialflächen und verschiebt die Möglichkeit dieser Auswahlbeurteilung auf die nächste FNP-Planungsphase.

Der Eigenanspruch des Planwerks lautet: "Im Rahmen des Vorentwurfs sind zunächst für das Stadtgebiet mehrere künftige Siedlungsflächen ausgewiesen worden, die dann bei der Entwurfsfassung bezüglich möglicher Konflikte verglichen und reduziert werden können und erst dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bedarfsgerecht entwickelt werden sollen." (S. 32). Dazu bemerkt der Folgesatz: "Aufgrund möglicher städtebaulicher Konflikte (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz,) sollen verschiedene Alternativen aufgezeigt werden".

Für eine solche Alternativen- oder Änderungsprüfung enthält allerdings der Vorentwurf mit seinen "Steckbriefen" der ausgewiesenen Gebiete aus ökologischer Sicht keine prüf- und abwägungsfähigen Detailangaben. Insbesondere fehlen Querverweise zu den von anderen Planungsbüros erstellten Wohn- und Gewerbeflächenentwicklungskonzepten (Georg Consulting, Hamburg; Stand: 10/2025) sowie dem Klimaanpassungskonzept (INKEK GmbH, Lohfelden; Stand: Endfassung z. Z. in Abstimmung). Dies ist umso unverständlicher, als diese Konzepte ausdrücklich zu Zwecken der künftigen Stadtentwicklung in Auftrag gegeben wurden (vgl. Sitzungsvorlage Drs.-Nr. 26/0005 v. 08. 01. 2026; Beschlussvorschlag insbes. Nr. 2 u. 4). Nicht einmal bei den Flächenausweisungen, die den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelhessen widersprechen, sind die hierfür wesentlichen sachlichen Einzelgründe genannt.

Bedeutung der Alternativenprüfung

Eine in dem Vorentwurf nur unsubstantiiert angesprochene Abwägung von Planungsalternativen ist nicht nur aus sachlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen bedeutsam. Die Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten stellt keine beliebige optionale Planungsmethodik dar; vielmehr ist die Beachtung der Grundsätze einer Alternativenprüfung für die Frage maßgeblich, ob das Planwerk frei von Rechtsfehlern ist und einer aufsichtsbehördlichen oder ggf. gerichtlichen Prüfung standhalten kann.

Die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelte Strategische Umweltprüfung (SUP; § 14ff. UVPG) betrifft Pläne und Programme; zu den besonderen Merkmalen der SUP zählt die Alternativenprüfung, d. h. es müssen realistische Alternativen zum Plan geprüft werden. So erfordert der planerische Gestaltungsspielraum je nach Planungsverfahren in unterschiedlichem Maße die Prüfung verschiedener Varianten als mögliche Alternativergebnisse der Planung (vgl. Jürschik, Gesellschaft für Umweltrecht, 47. umweltrechtl. Fachtagung 2024, S. 10 ff.).



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



Alternativenprüfungen wurden als Rechtsfigur maßgeblich durch die deutsche Verwaltungsrechtsprechung im Rahmen des materiellen Abwägungsgebots für Planungsentscheidungen geprägt. Für reine Abwägungsentscheidungen sind Alternativenprüfungen zwar nur ausnahmsweise gesetzlich geregelt, z. B. in § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG (im Raumordnungsverfahren "ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen"), § 34 Abs. 2 BNatSchG oder § 10 ROG („anderweitige Planungsmöglichkeiten“). Alternativen können also grundsätzlich als eine von mehreren Möglichkeiten, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, definiert werden. Alternativenprüfungen dienen dem Zweck, die Realisierung umweltschädigender Planungen und Vorhaben zu vermeiden, soweit wirtschaftlich, sozial und ökologisch vertretbare Alternativen zur Verfügung stehen. Genau dies ist aus nachstehenden Gründen bei den im FNP-Vorentwurf aufgelisteten Gewerbeflächen gegeben. In der materiellen planerischen Abwägung führen nach stetiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erkannte Alternativen zu einem Abwägungsmangel, wenn sie sich hätten aufdrängen müssen.

Flächenverbrauch begrenzen - Vorrang für Nachverdichtung und Innenentwicklung

Die Gesamtgröße aller neu geplanten Wohn-, Mischbau- und Gewerbeflächen beträgt 116,6 ha (vgl. Ziff. 6.3; zur besseren Vorstellung: das entspricht ca. 165 Fußballfelder gem. DFB-Standard). Diese bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen nicht nur der Landwirtschaft verloren, sondern führen zu einem ebensolchen Verlust an jagdbarer Fläche der Jagdbezirke in der Stadt Herborn.

Allerdings soll dieser Gesamtflächenumfang als überdimensioniert und als Angebotsplanung (Flächenauswahl) verstanden werden (vgl. a. a. O., letzter Abs., S.1); während des laufenden Planungsprozesses und nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange soll eine Auswahl auf diesen Flächen stattfinden (vgl. a. a. O., 1. Abs., S. 2).

Das Bauplanungsrecht verlangt den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (vgl. §§ 1 a, 13 a BauGB). Daraus folgt die Verpflichtung der Kommunen, also auch in Herborn, die planerischen Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und zuallererst dortige brachliegende Flächen, selbst Altlastflächen, wieder zur Stadtentwicklung nutzbar zu machen und Baulücken zu schließen. Dies hat Vorrang vor Neubaugebieten "auf der grünen Wiese".

Da die Flächenaufzählung des Vorentwurfs keine belastbaren Angaben zu den Auswahlkriterien enthält, könnte insbesondere bei den Gewerbeflächen ein kritischer Betrachter beim ersten Blick auf den Katalog von Potentialflächen beinahe den Eindruck gewinnen, als sei per "Google Earth View" in Kernstadt und Stadtteilen einfach an bebaute Flächen angrenzendes Grünland beliebig "herausgemessen" worden.

Dabei erweckt die Begründung des Vorentwurfes den Eindruck, dass bei den dort getroffenen Flächenausweisungen durchaus die vorbezeichnete gesetzliche Verpflichtung des Vorranges für eine Innenentwicklung berücksichtigt wurde.



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



So heißt es wörtlich: "Für die Bauleitplanung bedeutet das, ... vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen" (vgl. Ziff. 4.5). Wer jedoch erwartet, für diese Innenentwicklungsuntersuchung und den Zusatzbedarf künftiger Neuflächen zumindest ansatzweise Sachangaben und -gründe in dem Vorentwurf zu finden, wird jedoch enttäuscht - trotz der Ankündigung: "Nachfolgende Ausführungen dienen zunächst der städtebaulichen Begründung, warum die Stadt neue Siedlungsflächen in Anspruch nehmen muss" (a. a. O.).

Tatsächlich geht der Vorentwurf nämlich an keiner Stelle der Frage nach, ob im Stadtgebiet brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen bestehen, die für künftige gewerbliche Nutzungen entwickelt werden können. Als Beispiel weisen wir im Stadtteil Burg auf brachliegendes Betriebsgelände der ehemaligen Burger Hütte hin.

Auch drängt sich vor dem Hintergrund der Unternehmensentwicklung die künftige Möglichkeit der Eignung großflächiger Bereiche hinter dem ehemaligen Sell-Gelände auf. Zu einer umfassenden Potentialflächenanalyse gehört nach unserer Auffassung bei der Bewertung aller künftigen Optionen und Möglichkeiten auch ein Blick auf den bestehenden FNP (Stand: 2006); dieser sieht das in direkter Nähe zur BAB-Anschlussstelle Herborn Süd gelegene interkommunal zu erschließende Gewerbegebiet "Dreispitz" vor. Dem Vernehmen nach sollen die Hinderungsgründe für eine Realisierung das fehlende Beteiligungsinteresse der Gemeinde Sinn und die Verkaufsablehnung für den im wesentlichen Teil privaten Grundbesitz sein.

Nach unserer Kenntnis ist aber noch nicht geprüft worden, ob nicht eine "abgespeckte Variante", die auf das Herborner Gemarkungsgebiet beschränkt ist, für den Grundeigentümer, ggf. in Verbindung mit Ausgleichsflächen, in Betracht kommen könnte und im Wege eines Planänderungsverfahrens realisierbar wäre. Allein aus diesen nur beispielhaften Hinweisen wird deutlich, dass die im Vorentwurf getroffenen Flächenausweisungen einem übermäßigen Grünflächenverbrauch darstellen, der bei sorgfältiger Prüfung geeigneter brachliegender Grundstücke im Stadtgebiet möglicherweise in erheblichem Maße vermeidbar wäre.

Der in dem Vorentwurf vorgesehene hohe Flächenverbrauch führt zu einem Verlust von Böden, beeinträchtigt die Klimaanpassung in Kernstadt und Stadtteilen, greift in die natürlichen Lebensräume im Stadtgebiet ein - und verschlechtert damit letztlich die künftige Lebensqualität in Herborn. Die Folgewirkungen dieses Grünflächenverbrauchs sind hinlänglich bekannt: im Bundesdurchschnitt führen fast 50 % des täglichen Flächenverbrauchs zu einer umweltschädlichen Bodenversiegelung; versiegelte Flächen können kein Wasser speichern, keine Treibhausgase binden und tragen zur Überhitzung von Städten bei (vgl. Krautzberger, Bodenschutz im städtebaulichen Planungsrecht, FuB 2008, auch zur planungsrechtlichen Dimension des Klimaschutzes).

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel vorgegeben, bis 2030 weniger als 30 ha neue Flächen täglich für Siedlung und Verkehr zu beanspruchen; bis 2050 soll eine "Netto-Null" bei der Flächenneuanspruchnahme erreicht sein. In Hessen wurden um 2020 täglich rd. 2,63 - 2,82 ha Fläche für Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur neu in Anspruch genommen.



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



Wir begrüßen das Ziel der Hessischen Landesregierung, diesen Verbrauch bis 2030 auf 1 ha pro Tag zu senken und bereits bis 2040 die "Netto-Null" bei der Neuversiegelung zu erreichen.

Als "Klima-Kommune" muss sich Herborn bei ihrer Stadtentwicklung diesen Zielen aktiv verpflichtet fühlen. Daher appelliert das Herborner Vereinsbündnis an die Kommunalpolitik und die Verwaltung, für den neuen Flächennutzungsplan und die Entwicklung neuer Siedlungsflächen eine stärkere Begrenzung des Flächenverbrauchs und einen Vorrang für die Innenentwicklung einschließlich der Nachverdichtung sowie des Flächenrecyclings zu prüfen bzw. vorzusehen.

(Derzeit) keine Einzelstellungnahme zu den jeweiligen Flächenausweisungen - beispielhafte Einzelhinweise

Auch wenn für die Flächenplanungen grundsätzlich gilt, dass z. B. Verbotsnormen des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden dürfen, und für alle nicht darunter fallende Wild- und Pflanzenarten die Eingriffsregelung nach § 14 f BNatSchG greift, würden wir gerne zu jeder Flächenausweisung die gebotene Einzelstellungnahme abgeben, die sich aber nicht in einer bloßen Auflistung jeweils dort vorkommender Tiere und Pflanzen erschöpfen darf. Vielmehr muss nach unserer Auffassung eine solche Einzelstellungnahme auch eine fachliche Erörterung der umweltspezifischen Angaben und Bewertungen im FNP-Planentwurf, der jeweiligen konkreten Auswahlgründen und -kriterien sowie der Verknüpfung dieser Planung mit den oben genannten städtischen Teilkonzepten beinhalten. Denn nur dann könnten wir etwa bei Abwägungsentscheidungen zu "vermeidbaren" Eingriffen eine aus unserer Sicht fachlich begründete Stellung beziehen. Da dies alles zum heutigen Zeitpunkt (noch) nicht vorliegt, behalten wir uns konkrete Einzelstellungnahmen zu den Flächenausweisungen in Kernstadt und Stadtteilen vor, bis uns die vorgenannte Datenlage zur Verfügung steht. Dies betrifft allein schon im Hinblick auf die innerstädtische Klimaentwicklung insbesondere die nachstehenden Flächenausweisungen im Kernstadtbereich:

- Wohnbaufläche W1 Vor dem Homberg (0,1 ha)
- Wohnbaufläche W2 Auf der Alsbach (4,9 ha)
- Mischbaufläche M1 Unter kühlen Bäumen (3,1 ha)
- Mischbaufläche M2 Auf dem kleinen Rehberg (4,3 ha)
- Gewerbefläche G1 Im Hintertal (3,0 ha)
- Gewerbefläche G2 In der unteren Au (5,8 ha)
- Gewerbefläche G3 Auf der Steinkaut (keine Flächenangabe; 12,0 ha lt. Gesamtkatalog S. 34 ff.)

Vorab möchten wir nur auf grundsätzliche Zusammenhänge und beispielhaft auf zwei Einzelflächen hinweisen:



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



Grundsätzlich gilt für alle ausgewiesenen Einzelgebiete die im Schlusssatz der ergänzenden Stellungnahme der Dillkreisjäger v. 15. 04. 2026 aufgezählte Bedeutung für Biotopverbund, Frischluftzufuhr, Wasserhaushalt, Wechselbeziehungen wildlebender Tierarten sowie ihre Funktion als innerstädtische Rückzugsräume. Alle Einzelflächen stellen ökologische Trittsteine eines natürlichen Lebensraumes der Stadt Herborn dar, den wir Menschen uns mit Tier- und Pflanzengesellschaften teilen und zu unterschiedlichen Siedlungszwecken nutzen. Nicht zuletzt die Klimakrise der letzten Jahre hat uns den unmittelbaren Zusammenhang zwischen urbaner Lebensqualität und intakten Naturlebensräume -und damit den direkten Bezug zur derzeitigen Stadt- und Siedlungsentwicklung in Herborn- vor Augen geführt.

Die ausgewiesenen Neulflächen betreffen derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, die jedoch durch umgebende Hecken und Feldgehölze oder Vernässungszonen Biotopvoraussetzungen bestimmter Wildtier- und Pflanzenarten aufweisen und ökologische Systemleistungen erbringen. Im Laub auf dem Boden verstecken sich Amphibien und an sonnigen Stellen leben Eidechsen. Beispiel Feldgehölze - Stichworte für ihre große Funktionsvielfalt: sie gliedern die Landschaft, schützen vor Bodenerosion und sind Lebens- und Schutzraum seltener Tierarten. Durch den gestuften Aufbau eines Feldgehölzes (Gras- und Krautsaum, niedrig wachsende Gebüscharten, ausgewachsene, weniger lichtbedürftige Laubbaumarten) entstehen unterschiedliche Klima- und Lichtverhältnisse und somit eine sehr große Vielfalt an unterschiedlichen Kleinlebensräumen. Die Gehölze sind wichtige Nistplätze für viele Vogelarten. Heckenbrüter gehören heute zu den gefährdeten Tierarten, wie z. B. der Neuntöter oder die Dorngrasmücke. Neben ihrer Bedeutung für die Tierwelt bieten Hecken Windschutz und reduzieren die Bodenerosion; weiterhin filtern sie die Luft entlang von Straßen und schützen benachbarte Siedlungsflächen vor Schadstoffeintrag. An stärker wasserversorgten Standorten gedeihen Pflanzengesellschaften mit speziellen Biotopansprüchen wie Pestwurz, Brennnessel und Baldrian, die wiederum bestimmte Schmetterlingsarten wie etwa den kleinen Fuchs anziehen, die eng an bestimmte Pflanzen als Futterpflanze für ihre Raupen gebunden sind, wie z. B. das Landkärtchen an die Brennnessel. Die ausgewiesenen Neulflächen selbst bilden überwiegend als Magerwiese/-weide einen nährstoffarmen Bereich des Grünlandes, wobei diese artenreichen Biotope in oft hängigen Lagen durch regelmäßige Beweidung oder Maht entstanden sind. Sie zeichnen sich durch ihre hohe Vielfalt seltener Schmetterlinge wie etwa den Schachbrettfalter, Libellen sowie Heuschrecken oder Vogelarten wie Kiebitz und Feldlerche aus und bieten auf diese Standortbedingungen spezialisierten Pflanzen wie Borstgras, Knabenkraut, selten auch Arnika oder Blutwurz ihre ökologische Nische.

Für jede Einzelfläche bedeuten diese allgemeinen Funktionsbeschreibungen und ökologischen Oberbegriffe eine enorme Vielzahl von einzelnen Lebewesen, ein breitgefächertes Artenspektrum und ganz unterschiedliche Auswirkungsformen, die bei der Weiterentwicklung des FNP in Flächenuntersuchungen differenziert festgestellt, dokumentiert und bewertet werden müssen. Wir sind gerne bereit, diesbezügliche Ortskenntnisse unserer Vereinsmitglieder in diese Untersuchungen einzubringen.



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



Welche biologische Detailfülle sich hinter jeder einzelnen Flächenausweisung des FNP-Vorentwurfes verbirgt, möchten wir nur an zwei Beispielen verdeutlichen: das von Autobahn, Bundesstraße und Friedhof "eingerahmte" und in seiner Umweltbedeutung eher unscheinbar wirkende Gelände am Waldschwimmbad (Kernstadt - Gewerbefläche G1 "Im Hinterthal") stellt ein hochwertiges ökologisches Biotop dar, wie bereits 1986/87 in einer stadtoökologischen Studie für die Stadt Herborn wissenschaftlich nachgewiesen wurde. Um zu erfahren, welche damaligen Untersuchungsergebnisse heute noch aktuell sind, lädt das Vereinsbündnis am 30. 05. 2026 zu einer Exkursion mit dem Verfasser der Studie vor Ort ein.

In den Gewerbeflächen Hörbach - G1 "Vorm Johannisberg" und - G2 "Auf den Kirschbäumen" könnte beim flüchtigem Blick von der angrenzenden Schönbacher Straße aus schlicht übersehen werden, dass sich dort Vorkommen des Kleinen Knabenkrauts befinden (in den anhängenden Bildern rot eingekreist) - eine streng geschützten Orchideenart, die in Deutschland als "stark gefährdet" und mit einem hohen langfristigen Bestandsrückgang eingestuft ist (vgl. Bundesamt für Naturschutz, "Rote Liste").

Umgebungsschutzgebot gemeinschaftsrechtlich ausgewiesener Schutzgebiete

Vorsorglich möchten wir zum Fortgang der FNP-Bearbeitung auf die Bedeutung europarechtlich vorgegebener Umweltschutzvorschriften hinweisen. Der Vorentwurf listet in Ziff. 5.4 die naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen auf; in der Gemarkung befinden sich Flächenanteile von 12 FFH-Gebieten und 2 VS-Gebiete (s. FFH-Richtlinie/VS-Richtlinie) sowie Naturschutzgebiete (s. § 23 BNatSchG) und geschützte Biotopflächen (s. § 25 HeNatG).

Insbesondere bei den gemeinschaftsrechtlich begründeten VS- und FFH-Gebieten handelt es sich um ökologisch besonders hochwertige, geschlossene Flächen mit seltenen und tlw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die durch ihre Besonderheit einen Teil des Naturerbes der Europäischen Gemeinschaft darstellen. Schutzgebiete des europäischen Natura 2000-Netzwerks werden nach der vorbezeichneten EU-Richtlinie ausgewählt, um die Vielfalt an natürlichen Lebensräumen sowie wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, und dienen dazu, den Zustand der biologischen Vielfalt zu sichern, indem sie gefährdete Lebensraumtypen und Arten schützen. Damit die Erhaltung dieser Arten sichergestellt werden kann, wurden diese Schutzgebiete in dem europäisch vernetzten Schutzgebietssystem „Natura 2000“ verankert. Die EU-Vorschriften sehen in den Schutzgebieten ein Verschlechterungsverbot vor.

Aus dem Vorentwurf könnte der Eindruck entstehen, die Schutzgebietsauswirkungen seien für die Auswahl und Bewertung der für die Stadtentwicklung vorgesehenen neuen Nutzungsflächen nur innerhalb der Schutzgebietsbegrenzungen beachtlich. Diese Auffassung ließe jedoch das Umgebungsschutzgebot der an die FFH- und VSG angrenzenden Flächen unberücksichtigt.



Natur- und
Vogelschutz-
verein 1964
Merkenbach



U. a. aus der im Vorentwurf angekündigten "separaten Eingriffsbewertung" sowie den Feststellungen des Landschaftsplans und des Umweltberichts kann sich ergeben, dass einzelne im FNP-Vorentwurf dargestellte Flächenausweisungen das Umgebungsschutzgebot verletzen und einen Verstoß gegen das Förderungsgebot zusätzlicher Landschaftselemente mit Verbundfunktion zwischen den dortigen Natura 2000-Gebieten darstellt (vgl. Art. 10 FFH-RL).

Bei der künftigen Stadtentwicklung geht es unserem Herborner Stadtbündnis nicht um Blockieren oder Besserwissen. Wir sind uns der Notwendigkeit weiterer Ansiedlungsmöglichkeiten für Industrie, Gewerbe und Wohnungsbau für eine gute Zukunft unserer Stadt bewusst.

Wir möchten daran mitwirken, dass diese Zukunftsentwicklung nachhaltig, umwelt-, klima- und generationengerecht erfolgt, und daher dazu beitragen, dass wir verantwortungsvoll und sorgsam mit den begrenzten und teilweise bereits geschädigten Naturressourcen umgehen. Den Stadtentwicklungsprozess wollen und können wir durch unsere Einwendungen und Hinweise konstruktiv mitgestalten.

So erkennen wir durchaus, dass die Nähe der insbesondere für den Kernstadtbereich vorgeschlagenen Gewerbe-Neuflächen zur BAB 45 im Vergleich zu entfernteren Flächenstandorten Verkehrsbelastungen durch Ziel- und Quellverkehre vermindern könnte. Aber ohne Kenntnis der in den jeweiligen Ausweisungsgebieten vorhandenen Wildtiere und Pflanzen kann keine genehmigungsfähige und rechtssichere Flächenplanung erfolgen; zudem besteht das Risiko, dass später bei der Realisierung eines Bauvorhabens dann "völlig überraschend" festgestellt wird, dass es dort eine geschützte Tier- oder Pflanzenart gibt, was zwangsläufig zu Konfrontationen, unvorhergesehenen Zusatzkosten und Zeitverzögerungen führt (vgl. den Ameisenbläuling bei der BAB 44).

Wir stehen Ihnen für Rückfragen ebenso wie zur weiteren Mitarbeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Namens und im Auftrag des Herborner Vereinsbündnisses
Jochen Decher